

109-4/1202

MINISTERSTVO VĚCÍ VNOUŠNÍCH
ARCHIVNÍ ÚSTŘEDNÍ ÚŘAD

Došlo 109-4/1202
Cj.
Přílohy listů 25,

25 listů 13.5.2009 Jan

Krab. 65.

ST S

IV. L - 22 /42.

IV. L - 23 /42.

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 10. September 1943

V f 620/43
7900

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

NW7, Unter den Linden 72

Fernsprecher: Ortsanruf 120034 — Fernanruf 120037

Fernschreiber: Ortsverkehr 517 — Fernverkehr K 1 517

Drahtanschrift: Reichsinnenminister

Postcheckkonto: Berlin, 14328 (Bürokasse des Reichs- und Preuß.
Reichsbankgirokonto: Berlin, 1/153 / Ministeriums d. Innern, Berlin NW7,

Der Reichsminister der Finanzen
LG 4085 - 294 IA

An

die Reichsstatthalter in den Reichsgauen
- Landesregierungen - Innenministerien -
(mit Überdrucken für die Regierungspräsidenten,
Landräte und Oberbürgermeister, im Reichsgau Wien
für die Bezirke),

die Preußischen Regierungspräsidenten
(mit Überdrucken für die Landräte und die
Oberbürgermeister),

den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin
(mit Überdrucken für den Oberbürgermeister
und die Bezirksbürgermeister).

Nachrichtlich an

den Reichsprotector in Böhmen und Mähren
(mit Überdrucken für die nachgeordneten Behörden),

die Reichsstatthalter des Altreichsgebiets,
die Preußischen Oberpräsidenten,

die Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen,
Luxemburg, in der Untersteiermark, für die
besetzten Gebiete Kärntens und Krains,
sowie im Bezirk Bialystok (mit Überdrucken für die
nachgeordneten Behörden).

Betr. Familienunterhalt.

Auf Grund zahlreicher Anfragen wird folgendes klargestellt und angeordnet:

I. Familienunterhaltsberechtigung der Kinder des Einberufenen.

- (1) Das Eintreten des Staates für die Angehörigen eines Einberufenen im Wege des Familienunterhalts ist darin begründet, daß der Einberufene durch den Wehrdienst oder einen diesem gleichstehenden Dienst gehindert ist, seinen Angehörigen Unterhalt zu gewähren. Bei Kindern des Einberufenen (§ 2, I EFUG.) gehört es daher zu den Voraussetzungen der Familienunterhaltsberechtigung, daß sie dem Vater gegenüber unterhaltsberechtigt wären - (bei den mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkindern des Einberufenen: daß sie von diesem unterhalten würden) -,

IV 22 - 52 wenn

wenn er nicht einberufen wäre.

(2) Bei Kindern, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (z.B. minderjährige unverheiratete Kinder ohne eigene Einkünfte; volljährige unverheiratete Kinder, die wegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Berufsausbildung keiner Berufstätigkeit nachgehen können), ist Familienunterhaltsberechtigung ohne weiteres zu bejahen.

(3) Bei verdienenden Kindern liegt dagegen Familienunterhaltsberechtigung nur vor, soweit der Ertrag ihrer Arbeit und ihre sonstigen Einkünfte zu ihrem Unterhalt nicht ausreichen. Das gilt sowohl, wenn das verdienende Kind mit den Eltern in Haushaltsgemeinschaft lebt, als auch, wenn es dem Haushalt der Eltern nicht angehört.

(4) Das nicht nur vorübergehend außerhalb des Haushalts der Eltern lebende verdienende Kind wird in der Regel bereits wirtschaftlich unabhängig, also dem Vater gegenüber nicht mehr unterhaltsberechtig und daher auch nicht familienunterhaltsberechtig sein (zu Tatbeständen, die zu Ausnahmen führen, vgl. Ziff. 2 Abs. 2). Das Kind ist aber auf der anderen Seite auch nicht zum Unterhalt der familienunterhaltsberechtigten Angehörigen des Einberufenen heranzuziehen (§ 17 Abs. 2 EFU-DV).

(5) Für die Entscheidung der Frage, wann bei einem verdienenden Kinde, das in Haushaltsgemeinschaft mit den Familienunterhaltsberechtigten anzuerkennen ist, sind an reichseinheitlichen Richtlinien. Die Familienunterhaltsverfahren überwiegend so, daß Familienunterhalt nur dann bejaht wird, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes eine bestimmte obere Grenze nicht übersteigen billige ich grundsätzlich. Bei der Bestimmung der oberen Grenze wird jedoch von den FU-Behörden so verfahren, daß eine Vereinheitlichung erforderlichlich

lebenden
ntigung nicht
aufende Netto-
tige Einkünfte)
hen Unterhalts-
des Ausführungs-
und im Reichs-
gau

gau Sudetenland das Dreifache des maßgebenden Unterhaltshöchstsatzes (Nr.74 Buchst. a Ziff. 2 oder Ziff. 3 des Ausführungserlasses) - erreicht oder übersteigt (obere Grenze). Übersteigt das eigene laufende Nettoeinkommen des Kindes die obere Grenze nur unwesentlich, so kann Familienunterhaltsberechtigung trotzdem anerkannt werden, wenn es aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung mehrerer der Haushaltsgemeinschaft angehörenden verdienenden Kinder oder zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.

- b) Verdienende Kinder, deren Familienunterhaltsberechtigung nach a) zu verneinen ist, sind in die Bedarfsberechnung des Familienunterhalts (Abschn.II Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 3 Abs. 1) nicht aufzunehmen.
- c) Für verdienende Kinder, deren Familienunterhaltsberechtigung nach a) zu bejahen ist, gelten für die Prüfung der hinsichtlich des Bedarfs zu erfüllenden Voraussetzungen des Familienunterhalts die allgemeinen Vorschriften (vgl.Abschn.II).

2. (1) Ziff. 1 Abs. 5 Buchst. a - c ist auf die in § 2 II Nr.2 und 6 EFUG. sowie in Nr. 13 b des Runderlasses vom 5. Mai 1942 genannten Angehörigen des Einberufenen, soweit sie mit anderen familienunterhaltsberechtigten Angehörigen des Einberufenen in Familien-(Haushalts-)Gemeinschaft leben, sinngemäß anzuwenden.

- a) auf die außerhalb des Haushalts der Eltern lebenden verdienenden Kinder (§ 2 I EFUG),
- b) auf die in § 2 II Nr. 2 und 6 EFUG. sowie in Nr.13 b des Runderlasses vom 5. Mai 1942 genannten Angehörigen des Einberufenen, die nicht mit anderen familienunterhaltsberechtigten Angehörigen des Einberufenen in Familien-(Haushalts-)Gemeinschaft leben,

sofern nicht im Einzelfall besonders gelagerte Verhältnisse eine Heraufsetzung der oberen Grenze (Ziff. 1 Abs. 5 Buchst. a Satz 1) erfordern. Eine solche Heraufsetzung wird insbesondere gerechtfertigt sein, wenn das auswärts wohnende Kind für seine Unterkunft Miete zu zahlen hat.

La

II. Prüfung der hinsichtlich des Bedarfs zu erfüllenden Voraussetzungen des Familienunterhalts (Fehlen der Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs).

1. (1) Wann der notwendige Lebensbedarf als gesichert anzusehen ist, ergibt sich aus § 9 Abs. 3 EFU-DV und zwar - wie durch die Neufassung des Runderlasses über die Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts vom 5. Mai 1942 (MBliV.S.817) klargestellt worden ist - in Verbindung mit den Vorschriften über die Nichtanrechnung von Einkünften (Nrn. 145, 146 bis 147, 188, 188a, 197-197b, 214a und 242 Ziff.10 und Runderlaß über die Nichtanrechnung von Zinsen aus Sparguthaben vom 11. Juni 1942 - MBliV. S.1295 -). Diese Vorschriften sind also nicht erst bei der Bemessung des Familienunterhalts anzuwenden, sondern schon bei der "Prüfung der Voraussetzungen" (s.Nr.146 Satz 1 des Ausf.Erl.

ist alsdann nicht mehr einzutreten. Nr.17a soll im übrigen sachlich unbegründeten Anträgen von verdienenden Angehörigen der Gruppe II des § 2 EFUG auf Gewährung von Familienunterhalt entgegenwirken.

(3) Bei der Prüfung der Frage, ob der notwendige Lebensbedarf der familienunterhaltsberechtigten Angehörigen (§ 2 EFUG und Nrn. 13a und 13b des Ausführungserlasses in Verbindung mit Abschn.I des vorliegenden Runderlasses) des Einberufenen gesichert ist (Abs.1), sind gegenüberzustellen:

- a) der nach § 9 Abs. 1 und 2 EFU-DV und den einschlägigen Vorschriften des Ausführungserlasses zu ermittelnde Bedarf der FU-Berechtigten (Bedarf oder Soll) und
- b) die zur Deckung des Bedarfs (a) verfügbaren Eigenmittel, soweit sie nicht nach §§ 15 und 17 EFU-DV und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (Nrn.145, 146 bis 147, 188, 188a, 197 bis 197b, 214a und 242 Ziff.10 des Runderlasses vom 5. Mai 1942 - MBliV. S.817 - und Runderlaß über die Nichtanrechnung von Zinsen aus Sparguthaben vom 11.Juni 1942 - MBliV.S.1295-) außer Ansatz zu lassen sind (anzurechnendes Einkommen oder Ist). Der Unterschied zwischen dem Bedarf (a) und dem anzurechnenden Einkommen (b) bildet die rechnerische Grundlage für die Feststellung, ob der notwendige Lebensbedarf als gesichert anzusehen ist oder nicht.

Erreicht oder übersteigt der Betrag b) den Betrag a), so ist der notwendige Lebensbedarf als gesichert anzusehen und Familienunterhalt nicht zu gewähren.

2. Ist der sich aus der Berechnung nach Ziff. 1 Abs. 3 ergebende Betrag b) geringer als der Betrag a), so ist der Unterschiedsbetrag nicht ohne weiteres als Familienunterhalt zu gewähren, sondern zunächst zu prüfen, in welcher Höhe bis zur Erreichung des FU-Bedarfs (Solls) - Ziff.1 Abs. 3 Buchst.a) - Familienunterhalt gewährt werden kann. Dabei sind zu beachten:
 1. die Vorschriften über die Einkommenshöchstgrenze (§ 8 Abs.2 EFU-DV und Nr.58 ff des Runderlasses vom 5. Mai 1942),
 2. die Anrechnungsvorschriften (§§ 15 und 17 EFU-DV in Verbindung mit den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften, vgl.Ziff.1 Abs.3 Buchst. b) mit folgender Maßgabe:
 - a) Bei Gewährung der Grundleistung des Familienunterhalts (Unterhalts- oder Tabellensatz) sowie von Nebenleistungen

nach

3a
nach § 9 Abs.2 Ziff. 1, 3 und 4 EFU-DV (Mietbeihilfen oder Beihilfen für Eigenheime, Beihilfen zur Erziehung und Erwerbsfähigkeit) und nach Nr.105 ff des Runderlasses vom 5. Mai 1942 (Sicherungsbeiträge zur Aufrechterhaltung von Lebensversicherungen) bleiben die in Nrn. 146 usw. behandelten Einkünfte in dem dort näher bezeichneten Umfang außer Betracht.

- b) Nach Nr. 89, 90, 91, 95, 96, 98, 99, 111, 113, 114, 114a und 115 des Runderlasses vom 5. Mai 1942 ist von der Gewährung von Beihilfen abzusehen, soweit die Deckung der dort genannten Kosten aus dem sonstigen Familienunterhalt oder aus anderen Einkünften des Familienunterhaltsberechtigten oder des Einberufenen zugemutet werden kann. Zu den "anderen Einkünften" gehören auch die Einkünfte, die nach den Vorschriften über die Nichtanrechnung von Einkünften (II Ziff.1 Abs.1) ganz oder zum Teil außer Ansatz zu bleiben haben, soweit die Zweckbestimmung einzelner Einkünfte (z.B. von Zuwendungen der N.S.V. und des W.H.W.) dem nicht entgegensteht. Im übrigen unterliegt die Bestimmung, ob und in welchem Umfange diese Beihilfen zu gewähren sind, wenn anrechnungsfreie Einkünfte vorhanden sind, dem pflichtmäßigen Ermessen der FU-Behörde, das eine natürliche Grenze in der Zumutbarkeit der Verweisung der Antragsteller auf anrechnungsfreie Einkünfte findet.

3. (1) Leben mehrere familienunterhaltsberechtigten (verdienende und nichtverdienende) Angehörige (§ 2 EFUG und Nrn.13a und 13b des Runderlasses vom 5. Mai 1942 in Verbindung mit Abschn. I des vorliegenden Runderlasses) des Einberufenen in einer Familien-(Haushalts-)Gemeinschaft zusammen, so sind sie in einer gemeinsamen Bedarfsberechnung zusammenzufassen. In diesem Falle ist der Gesamtbedarf (Ziff.1 Abs.3 Buchst.a) der familienunterhaltsberechtigten Mitglieder der Familien-(Haushalts-)Gemeinschaft den Gesamteinkünften (Ziff.1 Abs.3 Buchst.b) der familienunterhaltsberechtigten Mitglieder gegenüberzustellen; daher bedarf es einer besonderen Ermittlung dessen, was das verdienende familienunterhaltsberechtigten Mitglied gem. § 13 EFU-DV etwa noch zum Unterhalt der übrigen Mitglieder der Familien-(Haushalts-)Gemeinschaft beizutragen hat, in der Regel nicht.

68961

- (2) Lebt der Familienunterhaltsberechtigten mit Personen in Familien-(Haushalts-)Gemeinschaft, die nicht zu den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen (§ 2 EFUG und Nrn.13a und 13b des Runderlass

4

von den nichtfamilienunterhaltsberechtigten Mitgliedern der Familien-(Haushalts-)Gemeinschaft zu leistende Unterhaltsbeitrag (§ 13 EFU-DV und Nrn.136 und 137 des Runderlasses vom 5.Mai 1942) zu ermitteln und durch Hinzurechnung zu den nach Ziff.2 anzurechnenden Einkünften zu berücksichtigen.

(3) Lebt der FU-Berechtigte mit nicht familienunterhaltsberechtigten weiblichen Personen in einer Familien-(Haushalts-) Gemeinschaft, so dürfen diese mit ihrem Nettoarbeitsentgelt (aus nichtselbständiger Arbeit) nicht zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs des Familienunterhaltsberechtigten gem.§ 13 EFU-DV herangezogen werden.

III. Soweit sich durch diesen Runderlaß in Einzelfällen höhere Familienunterhalts-Leistungen ergeben, sind sie frühestens vom 1.Oktober 1943 ab zu gewähren. Soweit sich in Einzelfällen, in denen bei Bekanntwerden dieses Runderlasses der FU.bereits festgesetzt war, geringere Familienunterhalts-Leistungen ergeben, können- wenn und solange es zur Vermeidung von Härten erforderlich ist - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die bisherigen höheren Leistungen weitergewährt werden.

Zugleich für den Reichsminister der Finanzen
Der Reichsminister des Innern

Sicherheitsdienst Rf//

SD-Leitabschnitt Prag

III - SA 75

An den
Persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
Hauptsturmbannführer Dr. G i e s,

P r a g.

Betr.: Familienfürsorge und -unterhalt.

Vorg.: Dort handschriftlicher Vermerk vom 7.1.1943.

Anlg.: 3.

Nach Kenntnisnahme und Auswertung werden die von dort überlassenen Vorgänge anbei zurückgesandt.

i.A.

Löw

Hauptst

5
Prag-Bubentfch , den 12.1.1943.
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

15 JAN 1943

1807

in Klavau werden 1.
angehörigen der zur
zu niedrige Bemessung
geblich wird dabei
liche und soziale Le
nommen. Als bezeichnend
der Familie des Mannes
geführt. Dieser Familienunterhalt
nach einer Nettolohnberechnung
berechnet, also zu einer Zeit, wo gerade für den Saison-
arbeiter ungünstige Einkommensverhältnisse herrschen
und Knür außerdem noch einige Zeit von seiner Arbeit
aussetzen mußte. Dieser Umstand bedingte, daß der Familienunterhalt besonders niedrig bemessen wurde und die Familie nur unter großen Entbehrungen ihr Leben fristen kann. Diese Tatsache bestätigte auch der zuständige Fürsorgebeamte, der der Frau des Knür anlässlich einer Vorgesprache erklärte, daß der Familienunterhalt zu niedrig sei, daß sich aber nichts machen ließe, denn für die Erteilung des Unterhalts sei die letzte Nettoabrechnung maßgebend.

Gerade in diesen Berufen weist man deutscherseits darauf hin, daß bei der Bemessung des Familienunterhalts billigerweise das Einkommen des Familienunterhalters herangezogen werden müßte, welches er normalerweise habe und

6a

nicht der Lohn von besonders schlechten Beschäftigungszeiten als Maßstab zu werden solle.



Arbeitsführer.

Mai 1942

Nr. I 2 b - 5400

Betrifft: Prüfung des Familienunterhalts in Klattau.

1. Vermerk.

Soweit das vorstehende in den Fällen das Vorgehen bei der Festsetzung, kann eine Stellungnahme nach Prüfung der Angelegenheit abgegeben werden.

daß die Vorschriften mit Berufung als berufsrechtliche Einberufung Arbeitseinkommen erlasses, die im Falle des Falles

2. An den Herrn Oberbürgermeister in Klattau

Betrifft:

Arbeitsrat

Angabe von Einzelheiten des Familienunterhalts bei der allgemeinen Überprüfung des Arbeitsrats in Klattau

Es ist zu bemerken, daß bei Einberufung der Arbeitslosen in den Fällen, in denen der Familienunterhalt ein schwankendes Einkommen des Ausführungsbeschlusses 940 (MBliV.S.1363) gleiche Überprüfung

einberufenen

Fälle über den

I-Hochschulen

I-Hochsch.15-02-205.

Herrn

Ministerialrat Dr. G i e s ,
im H a u s e .

Prag, den 5. August 1943. 7

Das Reichsministerium
für Wissenschaften
in Bonn
Eing. 6. AUG. 1943

Bezug: Zu St.S.IV L - 23 f/42 vom 26.Juli 1943.

Am 2.Juli 1943 habe ich mit Prof. B e u t e l , dem Direktor des Röntgeninstitutes der Deutschen Karls-Universität, das Institut für Radiumforschung in St.Joachimsthal besichtigt, und mit dem Landrat des Landkreises Karlsbad, der z.Zt. den Landkreis St.Joachimsthal mitverwaltet, und dem Facharzt Dr.Heiner, die Fragen erörtert, wie das Radium-Institut in St.Joachimsthal zu dem Röntgen-Institut in Prag in nähere Beziehungen gebracht werden soll. Einen Aktenvermerk, den ich über diese Besichtigung und Besprechung aufgenommen habe, füge ich in der Anlage bei.

Der Sachbearbeiter beim Regierungspräsidenten in Karlsbad, Regierungsrat Dr.Meurer war s.Zt.der Besichtigung erkrankt und befand sich außerhalb von Karlsbad. Aus diesem Grunde konnte der Vertrag bisher noch nicht geschlossen werden.

In gleicher Weise soll das Kurinstitut in Marienbad, das gleichfalls dem Reich gehört, zu dem Institut für Bäder- und Klimaheilkunde (Prof. Zörkendörfer) in nähere Beziehungen gesetzt werden. Die Angelegenheit ist ins Stocken gekommen, weil der Landrat von Marienbad, mit dem ich bereits verhandelt habe, inzwischen versetzt worden ist.

Auch mit dem Kurbad Franzensbad sind die Beziehungen aufgenommen worden. Franzensbad soll von dem Direktor der I.Med.Klinik, Prof.Dr. J a h n , betreut werden.

Ja
Ich halte es für wünschenswert, daß die Bäder des Sudetengaus zur Universität Prag in Beziehung gesetzt und von ihr wissenschaftlich betreut werden, damit nicht andere wissenschaftliche Hochschulen des Reiches die alten Bindungen, die zwischen Prag und dem Sudetengau bestehen, durch vertragliche Regelungen stören.

gez.Dr.Ehrlicher
Beglaubigt

Winkler
Angestellte.



79/5.42
St. S. IV L - 23 h/42

10a

Bindungen, die zwischen Prag und dem Sudetengau bestehen, durch vertragliche Regelungen stören.

Der Kurator
Hochschulen
1200-202
2. AUG 1943

Heinrich
Ministerialrat Dr. G. I. e. a
Heinrich

No St. G. IV I - 22 1/42 vom 26. Juli 1943.

Am 2. Juli 1943 habe ich mit Professor Dr. Heintz, dem Direktor des Königin-Elisabeth-Instituts der Deutschen Karls-Universität in Prag, die Fragen erörtert, wie das Institut für Bodenkunde in St. Joschimatthal einrichtig, und mit dem Landrat des Landkreises Karlsbad, der St. Joschimatthal mitverwalte, und dem Professor Dr. Heintz, die Fragen erörtert, wie das Institut in St. Joschimatthal zu dem Königin-Elisabeth-Institut in Prag in nähere Beziehungen gebracht werden soll. Ihnen in dieser Hinsicht geäußerte Meinungen sind in der Anlage bei der Sachbearbeitung beim Regierungspräsidenten in Karlsbad, Regierungsrat Dr. Werner, zur Kenntnis gebracht worden.

Der Sachbearbeiter beim Regierungspräsidenten in Karlsbad, Regierungsrat Dr. Werner, war e. B. der Bescheid vom Karlsbad. Der Sachbearbeiter beim Regierungspräsidenten in Karlsbad, Regierungsrat Dr. Werner, war e. B. der Bescheid vom Karlsbad.

17a

Reichserziehungsministerium und vom Reichsinnenministerium genehmigten Vertrag festgelegt werden. Als Leiter der Aussenstelle käme Dr. Heiner in Frage, durch dessen Tätigkeit das Radium-Institut in Joachimsthal sich eines guten Ansehens erfreut.

Wie ich bereits unterm 14. September mitgeteilt habe, glaubt Prof. Dr. Beutel die durch die Angliederung anfallende zusätzliche Arbeit während des Krieges wegen Personalmangels nicht übernehmen zu können. Die notwendigen Vorarbeiten könnten jedoch während des Krieges soweit durchgeführt werden, dass unmittelbar nach Kriegsende die Angliederung ermöglicht würde.

Prof. Beutel hat sich inzwischen wegen Einsichtnahme in den zwischen Ober-Schlema und Frankfurt a.M. bestehenden Vertrag mit Prof. Rajewski in Verbindung gesetzt, um einen für Joachimsthal-Prag geeigneten Vertragsentwurf auszuarbeiten zu können.

gez. Ehrlicher.

Handwritten signature

10/10.42

82671



18

d
17. X. 1942

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

Herrn Kurator Ehrlicher.

In Sachen Angliederung des Staatlichen Radiuminstitutes in St. Joachimsthal erwidere ich auf die dort. Zuschrift vom 14.9.d.Js. - Zeichen I-Hochsch.15-02-205/42, dass das dort. Vorgangsheft "Radium" inzwischen an Sie zurückgelangt ist. Ich wäre nunmehr für die Vorlage der in der hies. Zuschrift vom 23.4.d.Js. - Zeichen St.S. IV L - 23/42 erbetteten Stellungnahme zu Dank verbunden.



07278

2.) Wv. am 5.⁷³12.1942 bei dem Unterzeichner.

Wiedervorgelegt am 5.12.42
5.12.42

h

19. IV. 1942.

22

Sehr dankbarer Gruß Herrnschke!

sehr
Dr. G.
Liese
über

über mich und
1. Herrn Oberst
Wittling über
in H. Franke
Wichtig der Zustand
nicht, falls Sie die
mitgeteilt werden
können.

mit Liebe!

Dr. Max Heiner

Das staatliche Radiuminstitut in St. Joachimsthal.

Als im Jahre 1911 die k.k. Kuranstalt in St. Joachimsthal eröffnet wurde, war damit die Grundlage zum Radiumbad geschaffen. Schon damals wurde in der genannten Kuranstalt neben Inhalationen usw. gleichzeitig die

lassen, an dem die Bestrahlung von
Krankheiten auf Grund der bis da-
her gewonnenen Erfahrungen in grösserem
Umfange durchgeführt werden sollte.
Der Ausbruch des Weltkrieges 1914 verhinderte die
dann nach dem Weltkrieg unter Tschechoslowakei
vollendet wurde. Seit dieser Zeit
Reich (1938) unterstand das Radium-
institut in Prag, das sich um die
Forschung und die Durchführung wissenschaftlicher
Arbeiten in diesem Institut zum Teil mit
der Errichtung von Radiumbestrahlungs-
einrichtungen befasst.

DR. MAX HEINER.
FACHARZT FÜR RADIUMTHERAPIE
RADIUMBAD ST. JOACHIMSTHAL TELEFON Nr. 8

Rp.

AM

Fran

Jungeberg Städt

Prag, VII.

Langemarschstr. 27/11.

Durchschleife am 23. IV. 1942
erhalten

Jungeberg Städt

24